

# **Diakonie Güstrow e.V.**

## **S a t z u n g**

### **Präambel**

Der Diakonie Güstrow e.V. ist eine kirchlich diakonische Einrichtung, die sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche einsetzt.

Er steht allen Kirchengemeinden und allen anderen dem Diakonie Güstrow e.V. beigetretenen Körperschaften und Einrichtungen bei allen diakonischen Fragen und Aufgaben beratend und begleitend zur Verfügung. Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen diakonischen Einrichtungen durch.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Güstrow e.V.“ nachfolgend Verein genannt.
2. Der Verein ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
3. Er hat seinen Sitz in Güstrow und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow unter der Nummer VR 157 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Wohlfahrtspflege und zum anderen die Förderung der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Förderung der christlichen Religion evangelischen Bekenntnisses sowie die Vermittlung diakonischer Grundsätze.
  
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Senioren- und Pflegeheimen sowie ambulanten, teil- und nachstationären Behandlungs-, Pflege-, Betreuungseinrichtungen zur häuslichen Pflege sowie zur Kranken- und Altenpflege mit den sonstigen Nebenbetrieben und flankierenden Diensten (z. B. Mahlzeitendienste);
  
  - b) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Tages- und Nachtpflege-, Rehabilitations- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Einrichtungen des Betreuten Wohnens sowie mobile Hilfsdienste und Beratungsstellen;
  
  - c) Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Wohnheimen sowie Einrichtungen zur Pflege, Betreuung und Integration für Menschen mit Behinderung sowie von Einrichtungen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen, wie z. B. Kontakt- und Beratungsstellen und betreute/begleitete Wohnformen, sowie Einzelfallhilfen, sozialtherapeutische Leistungen und psychosoziale Hilfen;
  
  - d) Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie sozialpädagogische und psychotherapeutische Leistungen für Familien, Jugendliche und Kinder, z.B. Kindertagesstätten, Einrichtungen der Frühförderung sowie Beratungsstellen;
  
  - e) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Rahmen der Verbandstätigkeit sowie Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege;

- f) Angebote schulischer Bildung, beruflicher Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- g) Förderung kirchlicher Zwecke durch Gottesdienste, seelsorgerliche Betreuung von kranken, zu pflegenden und zu rehabilitierenden Menschen, Verkündigung, Seelsorge, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen sowie diakonische Dienste.

Die Pflege bzw. Betreuung von hilfsbedürftigen, alten und/oder kranken sowie Menschen mit Behinderung, Kindern und Jugendlichen erfolgt unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

- 3. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung (z. B. durch Fundraising und Spendenaufrufe) zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Solche Mittel wird der Verein an steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten, wobei vorrangig die mit dem Verein verbundenen Unternehmen in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden sollen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- 4. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung seines Zwecks mittelbar oder unmittelbar dienen. Insbesondere darf der Verein zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, betreiben, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können - unabhängig von ihrer Rechtsform - sein:
  - a) alle Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie weitere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  - b) Vereine, Stiftungen, Fachverbände und Einrichtungen der Diakonie;
  - c) sonstige Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, wenn sie nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung den Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. entsprechen;
  - d) andere juristische Personen, Personengesellschaften und Vereinigungen, die den Zweck des Vereins unterstützen oder fördern wollen;
  - e) natürliche Personen, die das diakonische Anliegen des Vereins unterstützen wollen. Mitarbeiter des Vereins können, sofern sie nicht Gründungsmitglieder sind, nicht Mitglieder des Vereins werden.  
Sofern Mitglieder des Vereins ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein eingehen, ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei den übrigen Mitgliedern endet sie durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Ziffer 1 kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins im Sinne der Präambel und der Paragraphen 2 und 3 verstoßen oder bei Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen.
5. Gegen einen Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung

angerufen werden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewußtsein des diakonischen Auftrages in der Kirche zu stärken.
2. Alle Mitglieder sind gehalten, den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.
3. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Rechtsgrund - wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung;
  - der Verwaltungsrat;
  - der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Evangelischen Kirche angehören. Alle übrigen Organmitglieder sollen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Organmitglieder an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung des Vereins gebunden.

3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen werden die tatsächlich entstandenen Auslagen für die übernommene Tätigkeit (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) im angemessenen Rahmen erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Organmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtszuschuss gewährt wird. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins . Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Der Mitgliederversammlung gehören neben den natürlichen Personen je der gesetzliche Vertreter oder ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter der in § 4 Ziffer 1 a) bis d) genannten juristischen Personen und Körperschaften an.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB (z.B. E-Mail oder Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Zeit einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung innerhalb von acht Tagen erfolgen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Frist verkürzt werden, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Sendeberichts). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Absendung, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsratsvorsitzenden eingegangen sein. Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand und der Verwaltungsrat nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Im letzteren Fall ist die Sitzungsleitung durch die Mitgliederversammlung zu regeln.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand obliegen. Insbesondere ist sie zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Verwaltungsrates und des Vorstandes über den Jahresabschluss und Geschäftsverlauf;
  - b) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

- c) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates;
  - c)
  - d) Erlass einer Beitragsordnung;
  - e) die Änderung der Satzung;
  - f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Näheres dazu regelt § 16. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter - sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden ist.
5. Die Beschlussfassung kann ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren per Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach vorstehender Ziffer 2 lit. e und f. Die schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zugang der Anfrage beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. E-Mails und Faxe der Abstimmung sind dem Protokoll hinzuzufügen.

## **§ 10 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. Dazu gehören kraft Amtes:
  - a) der Landessuperintendent des Kirchenkreises Güstrow, der sich vertreten lassen kann;
  - b) der Landespastor für Diakonie, der sich durch ein anderes Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertreten lassen kann.
2. Die übrigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.
3. Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verwaltungsrat bis zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Amt.
5. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies nicht ausschließt.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Einberufung und Beschlußfassung des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder in Textform des § 126 b BGB (z.B. per Telefax oder E-Mail) unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Sendebereichs). Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklären.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
4. Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
5. Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Verfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen binnen einer Woche nach Versand der Anfrage beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter, vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist auf der nächsten Verwaltungsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnete Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes binnen vier Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden, soweit der Verwaltungsrat die Teilnahme der Vorstandsmitglieder nicht ausgeschlossen hat. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen.

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.. Dazu gehören die Wahrung der diakonischen Grundausrichtung sowie die Kontrolle der Strategie, Planung und Ziele des Vereins.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge oder besonderen Vereinbarungen;
  - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
  - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
  - d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplans (Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan)
  - e) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben oder Arbeitsfelder durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
  - f) Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme oder Auflösung von Einrichtungen oder Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran.
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - i) Einwilligung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - j) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses;

- l) Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  - m) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung für den Verein sind;
  - n) Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) und bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. c) vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus zwei Personen, die für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird oder werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraumes entscheidet der Verwaltungsrat über eine erneute Berufung.

### **§ 14 Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Verwaltungsrat kann einem oder beiden Vorstandsmitgliedern durch Beschluss hinsichtlich der Beschränkungen des § 181 BGB eine partielle Befreiung für Rechtsgeschäfte mit anderen als gemeinnützig anerkannten Organisationen erteilen. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss des Verwaltungsrates für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt.
  - b) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern. Die Einstellung und Entlassung der Bereichsleiter erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins.
  - c) Mindestens halbjährliche, regelmäßige Information des Verwaltungsrates über die allgemeine und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
4. Die genauen Aufgaben des Vorstandes sowie bei mehreren Vorstandsmitgliedern auch die Aufgabenverteilung werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

### **§15 Mitarbeiter**

Mitarbeiter des Vereins sollen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind Mitarbeiter an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung des Vereins gebunden.

### **§ 16**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder von der Finanzverwaltung verlangt werden, eigenständig vorzunehmen.
  
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Kirchliche Tätigkeit des Vereins**

Die Tätigkeit des Vereins wird als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage der kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

### **§ 17 Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form

### **§ 18 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

1. Die Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird zugleich die alte Satzung in der Fassung vom 15. März 2005 aufgehoben.
2. Mit dem Tag des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gelten in dieser Satzung folgende abweichende Bestimmungen:

- a) In § 1 Ziffer 2 sind die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ zu ersetzen.
  
- b) In § 10 Ziffer 1 lit. a sind die Wörter „Landessuperintendent des Kirchenkreises Güstrow“ durch die Wörter „regional zuständige Propst“ zu ersetzen.
  
  
- c) In § 16 sind die Wörter „in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ zu ersetzen.

Güstrow, den \_\_\_\_\_